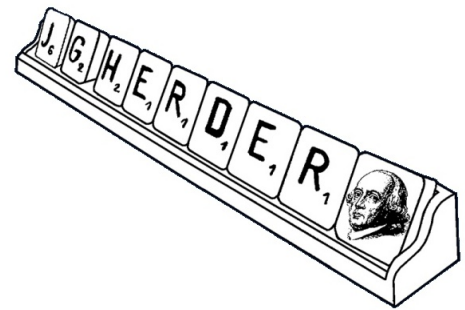


Johann-Gottfried-Herder-Gymnasium

Franz-Jacob-Str. 8
10369 Berlin-Lichtenberg

Tel.: (030) 9760 9567
Fax: (030) 9760 9569
E-Mail: sekretariat@jgherder.de



Hausordnung des Johann-Gottfried-Herder-Gymnasiums

Präambel

Das Anliegen dieser Hausordnung ist es, die Arbeit in der Schule zu fördern und im Interesse aller Beteiligten in gegenseitiger Achtung zu erfüllen.

Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte und technische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Johann-Gottfried-Herder-Gymnasiums verpflichten sich zu einem von gegenseitiger Achtung und Respekt geprägten höflichen und freundlichen Umgang miteinander. Dies gilt für den Umgangston und das Verhalten während der Unterrichtszeit als auch für außerschulische Veranstaltungen. Anweisungen der Lehrkräfte ist jederzeit Folge zu leisten.

Die Hausordnung beruht auf den geltenden Vorschriften, Verordnungen und gesetzlichen Bestimmungen des Landes Berlin. Alle Schülerinnen und Schüler des Johann-Gottfried-Herder-Gymnasiums sind über die Hausordnung zu belehren.

1. Der Unterricht

1.1 Die Öffnung der Schule

Die Schülerinnen und Schüler betreten das Hauptgebäude frühestens 10 Minuten vor Unterrichtsbeginn bei regulärem Unterrichtsbeginn um 8.00 Uhr. In der Zeit von 7.30 Uhr – 7.50 Uhr dürfen sie sich in der Mensa aufhalten. Beginnt der Unterricht später, so ist das Ende der laufenden Stunde auf dem Hof oder bei schlechtem Wetter im Foyer abzuwarten. Die Schülerinnen und Schüler dürfen das Filialgebäude ab 7.00 Uhr betreten.

1.2 Der Unterricht in den Klassen- und Fachräumen

Alle Schülerinnen und Schüler und Lehrkräfte sind für die Ordnung und Sauberkeit in den Unterrichtsräumen verantwortlich.

Den Ordnungsschülerinnen und -schülern obliegt die Tafelreinigung, die Lüftung des Raumes und das Bereitstellen von Lern- und Lernhilfsmitteln. In der Heizperiode sind die Oberlichter geschlossen zu halten. Die Räume werden durch kurzzeitiges Öffnen der großen Fenster gelüftet. Auf getrennte Müllsammlung ist zu achten. Wenn die Schülerinnen und Schüler den Raum verlassen, ist das Licht zu löschen.

Nach der letzten Unterrichtsstunde sind die Stühle hochzustellen und die Fenster zu schließen.

In Fach- und Vorbereitungsräumen dürfen sich Schülerinnen und Schüler nicht unbeaufsichtigt aufhalten.

Die festgelegte Fachraumordnung ist einzuhalten.

1.3. Sportunterricht

Die Schülerinnen und Schüler sind zum Sportunterricht bereits umgezogen und beginnen in der Sporthalle oder auf dem Sportplatz den Unterricht mit dem Stundenbeginn. Der Unterricht endet 5 Minuten vor dem Klingelzeichen. Die Schülerinnen und Schüler dürfen die Sportstätte erst mit dem Klingelzeichen verlassen.

In der Turnhalle gilt die Turnhallenordnung. Für den Schwimmunterricht gelten besondere Festlegungen.

1.4 Stundenplanänderungen und Vertretungen

Ist die zuständige Lehrkraft 10 Minuten nach Unterrichtsbeginn nicht erschienen, melden sich die Klassensprecherinnen bzw. Klassensprecher im Sekretariat. Vertretungsstunden und Raumplanänderungen werden in der Regel am digitalen schwarzen Brett bis spätestens 14.00 Uhr für den folgenden Tag veröffentlicht.

1.5. Verhalten bei Alarm

Im obigen Fall ist entsprechend der Belehrung den Anweisungen der Lehrkräfte Folge zu leisten.

Die Evakuierungspläne hängen in jedem Klassenraum an der Tür aus. Türen und Fenster sind zu schließen. Die Sachen verbleiben im Klassenraum.

2. Die Pausen

2.1. Verlassen und Wechsel der Unterrichtsräume

Die kleinen Pausen dienen dem Raumwechsel und der Unterrichtsvorbereitung. Beim Verlassen des Unterrichtsraumes sind alle Sachen mitzunehmen. Die Schule übernimmt keine Haftung für Gegenstände in den Schultaschen.

Die Klassen 5 bis 10 halten sich während der großen Pausen auf dem Schulhof auf. Nur den Schülerinnen und Schülern der Oberstufe ist der Aufenthalt in den Unterrichtsräumen während der Pausen gestattet.

Wird abgeklingelt, halten sich die Schülerinnen und Schüler auf den Fluren oder in den Unterrichtsräumen mit Ausnahme der Fachräume auf. Die aufsichtführenden Lehrkräfte sorgen für die Einhaltung eines ordentlichen und disziplinierten Verhaltens.

Der Aufenthalt in der Cafeteria ist nur Schülerinnen und Schülern gestattet, die dort während der Pausen etwas Gekauftes verzehren wollen.

2.2. Verhalten auf dem Schulhof

Jegliches Verhalten, das Mitschülerinnen und Mitschüler und andere Personen gefährdet, ist zu unterlassen. Das Befahren des Schulhofs mit Kraftfahrzeugen ist nicht gestattet. Fahrräder sind auf dem Schulhof zu schieben und nur an den vorgesehenen Standorten abzustellen. Für gestohlene oder beschädigte Fahrräder übernimmt die Schule keine Haftung.

2.3. Rauchen auf dem Schulgelände

Im Schulhaus und auf dem gesamten Schulgelände ist das Rauchen untersagt. Das Gleiche gilt für Alkohol und andere Drogen.

3. Verlassen des Schulgeländes

Schülerinnen und Schüler der Klassenstufe 5 bis 9 dürfen in den Pausen das Schulgelände nicht verlassen. Schülerinnen und Schüler der Oberstufe dürfen bei Volljährigkeit das Schulgelände in den Pausen sowie in Freistunden verlassen.

Schülerinnen und Schüler der Oberstufe sowie Schülerinnen und Schüler der Klassenstufe 10, die nicht volljährig sind, dürfen das Schulgelände in den Pausen sowie in Freistunden verlassen, sofern die jeweiligen Erziehungsberechtigten sich schriftlich mit dem Verlassen einverstanden erklärt haben.

4. Wertsachen

Wertsachen sollen von den Schülerinnen und Schülern mitgeführt werden. In Ausnahmefällen können sie im Sekretariat deponiert werden. Während des Sportunterrichts können Wertsachen im Umkleideraum der Sportlehrkräfte eingeschlossen werden, so wie in der Turnhallenordnung festgelegt. Die Schülerinnen und Schüler werden am Anfang eines Schuljahres darüber belehrt. Die Schule haftet nicht für Wertsachen.

5. Allgemeine Festlegungen

Das Tragen verfassungsfeindlicher Symbole im Schulhaus und auf dem Schulgelände ist verboten. Das Mitbringen von Waffen aller Art ist verboten. Die Benutzung von Laserpointern durch die Schülerinnen und Schüler ist nicht gestattet. Handys und andere technische Geräte sind mit Betreten des Schulgeländes auszuschalten. Der Einsatz von Schüler-Smartphones und anderen technischen Geräten im Unterricht ist im Medienkonzept der Schule geregelt. Audiovisuelle Aufnahmen von Lehrkräften und Mitschülerinnen/ Mitschülern in der Schule und während schulischer Veranstaltungen ist ohne deren ausdrückliche Erlaubnis untersagt. Solche Aufnahmen sowie deren Veröffentlichung (z. B. im Internet) stellen den Strafbestand der Verletzung der Persönlichkeitsrechte dar. Sie werden mit einer Strafanzeige und mit einer Schadensersatzforderung geahndet.

6. Fehlen von Schülerinnen und Schülern

Bei Erkrankungen oder anderen nicht vorhersehbaren Ereignissen ist die Schule am ersten Schultag zu benachrichtigen. Die Entschuldigung für das Fehlen von nicht volljährigen Schülerinnen und Schülern muss durch die Erziehungsberechtigten am dritten Fehltag schriftlich erfolgen, ggf. begleitet durch eine ärztliche Bescheinigung. Letzteres gilt in Besonderen, wenn dadurch Klausuren versäumt werden. Unentschuldigtes Fehlen liegt vor, wenn die Schülerin/ der Schüler nicht beurlaubt war, das Fehlen unbegründet war, die Gründe nicht anerkannt wurden.

Das Verletzen der Mitteilungspflicht bei Schülerinnen und Schülern, die ihr Fernbleiben selbst begründen dürfen (ab dem 18. Lebensjahr), gilt als unentschuldigtes Fehlen. Die Mitteilungspflicht ist verletzt, wenn die Gründe des Fernbleibens später als am dritten Schultag mitgeteilt werden.

Jede Schülerin/ jeder Schüler der gymnasialen Oberstufe wird über die Regelungen und Festlegungen der gymnasialen Oberstufe beim Eintritt in die Qualifikationsphase von seinem Tutor belehrt.

7. Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen

Bei Störungen und Konflikten in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit kommen je nach Sachlage und Schwere der Störung Erziehungs- oder Ordnungsmaßnahmen gegenüber Schülerinnen und Schülern in Betracht. Als Störung der schulischen Ordnung ist auch ein unentschuldigtes Fernbleiben vom Unterricht anzusehen. Es gelten die in § 62 und § 63 Schulgesetz und den Ausführungsvorschriften über Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen festgelegten Regelungen.

8. Beurlaubung von Schülerinnen und Schülern

8.1. Allgemeine Festlegungen

Beurlaubungen sind möglich, wenn ein von der Schule genehmigter Antrag der Eltern vorliegt. Beurlaubungen in Verbindung mit Ferienzeiten sind nur in außerordentlichen Ausnahmefällen möglich. Der Antrag von Freistellungen bis zu drei Tagen ist in der Regel 14 Tage vor Beginn des Ereignisses an die Klassenleiterin/ den Klassenleiter bzw. die Tutorin/ den Tutor zu stellen.

8.2. Freistellung vom Sportunterricht

Bei Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung kann die Sportlehrkraft eine Sportbefreiung bis zu 4 Wochen genehmigen. Eine darüber hinaus gehende Befreiung kann nur auf der Grundlage eines sportärztlichen Attests durch die Schulleitung festgelegt werden.

Eine kurzzeitige Befreiung vom Sportunterricht aus gesundheitlichen Gründen muss durch die Eltern schriftlich begründet werden.

Die Hausordnung wurde den geltenden Bestimmungen zuletzt am 11.10.2016 angepasst.